Stellungnahme

Referentenentwurf einer Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMUKN) hat einen Referentenentwurf zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ziel des Entwurfs ist es, die EBV praxisnäher auszugestalten und die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe – insbesondere deren Herstellung – zu erleichtern.

Der Deutsche Verband Unabhängiger Prüflaboratorien (VUP), künftig Verband Deutscher Laborunternehmen (VDLAB), vertritt rund 700 privatwirtschaftliche Laborunternehmen in Deutschland und setzt sich für Qualität, Kompetenz und Anerkennung der Dienstleistungslaborbranche in Gesetzgebung, Normung, Kompetenzfeststellung und Qualitätssicherung ein. Seine Mitgliedsunternehmen sind in erheblichem Umfang mit Probenahmen, Probenvorbereitungen und Untersuchungen nach der Ersatzbaustoffverordnung befasst.

Bereits am 26. Januar 2026 hatte der VUP zu den im UBA-Zwischenbericht 140/2025 skizzierten „Low-hanging fruits“ für eine schnelle Novelle Stellung genommen. Die vorliegende Stellungnahme zum Referentenentwurf knüpft daran an. Die Positionierung und Stellungnahme im Einzelnen erfolgt(e) aufgrund technischer Vorgaben des Ministeriums in Tabellenform zusammen mit folgender grundsätzlicher Bewertung.

Grundsätzliche Bewertung

Der VUP begrüßt das Ziel, die Ersatzbaustoffverordnung auf Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrungen praxisnäher, eindeutiger und vollziehbarer auszugestalten. Die Vereinfachung des Eignungsnachweises durch den Säulenkurztest kann unterstützt werden. Auch das Anliegen, innerhalb der aufeinander aufbauenden Stufen der Güteüberwachung – Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung – einheitliche und konsistente Untersuchungsabläufe zu schaffen, ist im Grundsatz nachvollziehbar.

Fachlich bleibt jedoch festzuhalten, dass **Säulenkurztest und Schüttelversuch** unterschiedlichen Untersuchungsansätzen folgen und material- sowie zweckabhängige Stärken und Anwendungsgrenzen besitzen. Die Festlegung auf DIN 19528 innerhalb der Güteüberwachung darf deshalb nicht als Nachweis einer generellen fachlichen Überlegenheit verstanden werden. Die Quarzsandregelung für schwer perkolierbare Feststoffe und die Ausnahme für nicht perkolierbare Gießereirestsande zeigen selbst, dass **materialbedingte Grenzen** bestehen**, die sachgerecht in der Verordnung abgebildet werden müssen**. Die Ergebnisse des noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Monitorings bleiben für die weitere Bewertung relevant.

Entscheidend und dringend korrekturbedürftig ist, dass die aus der Güteüberwachung entwickelte **Vereinheitlichungslogik** über die **Verweisungen in §§ 14 und 18** auch auf nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut, den mengenmäßig mit Abstand größten überwachten Massenstrom, durchschlägt. Diese **zusätzliche Reichweite** wird im Referentenentwurf lediglich als Folgeanpassung behandelt und **nicht eigenständig fachlich begründet**. Für den „Bodenweg“ bestehen jedoch andere Material- und Praxisbedingungen: variable Korn- und Feuchteeigenschaften, geringe hydraulische Leitfähigkeiten, mögliche Matrixveränderungen und Minderbefunde durch Quarzsandzumischung, so dass der Säulenkurztest insbesondere für bindige Böden nicht sachgerecht anwendbar ist. Zudem würden durch eine ausschließliche Festlegung auf den Säulenkurztest bestehende Schnittstellen zur BBodSchV und zu offenen Verwertungswegen erschwert, Nachbeauftragungen sowie Doppeluntersuchungen begünstigt und zusätzliche Kosten verursacht werden. Um das Entlastungs- und Vereinfachungsziel der Verordnung nicht zu gefährden, müssen **DIN 19528 und DIN 19529 für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut nach §§ 14 und 18 weiterhin zulässig** bleiben.

Für die methodische Umstellung von WPK und Fremdüberwachung ist eine **Übergangsfrist von mindestens 24 Monaten** vorzusehen, die sich auf alle methodischen Regelungsbereiche der EBV erstrecken muss, sollte der Verordnungsgeber an seiner methodischen Entscheidung festhalten.

Die **Erfüllungsaufwandsbetrachtung** muss neben den Betreiberentlastungen auch Investitionen, Qualifizierung, Verifizierung, Eignungsprüfungen, Kapazitäten, Bearbeitungszeiten und mögliche Akkreditierungsanpassungen der **Untersuchungsstellen berücksichtigen**. Vor Setzung und Ablauf etwaig erforderlicher **Übergangsfristen** ist eine **belastbare Erhebung der vorhandenen und kurzfristig ausbaubaren Kapazitäten** vorzunehmen.

Bei den **Normverweisen** bleibt der Entwurf hinter dem zurück**,** was der VUP bereits im Januar 2026 als echte Vereinfachung und Entlastung gefordert hat. Die punktuelle Einbindung der **METHOSA ist zu begrüßen**, bleibt aber auf Anlage 5 beschränkt und zu statisch. Auch Probenaufbereitung, Eluatherstellung und methodenbezogene Bewertung in §§ 8 bis 10 und Anlage 4 müssen einbezogen werden. Nachfolgefassungen und gleichwertige Verfahren sollten nach staatlicher Bekanntmachung ohne erneute Änderung der EBV angewendet werden können. Erforderlich ist ein **verordnungsweiter, staatlich verantworteter Anerkennungs- und Aktualisierungsmechanismus** – als konkreter Beitrag zu einer föderalen Modernisierungsagenda mit bundeseinheitlicher Anwendung, schnellerer fachlicher Aktualisierung und weniger abweichender Vollzugspraxis.

Anlage: Tabellarische Stellungnahme und Bewertungen im Einzelnen

Tabellarische Stellungnahme zum RefE EBV (2026)

Nr. 2 (RefE) Buchst. d RefE – § 2 Nr. 10 | Untersuchungsstelle

Kurzbefund	DIN EN ISO/IEC 17025 wird dynamisch verwiesen; zusätzlich wird eine Akkreditierung für den „technischen Umfang“ der Untersuchungen nach der EBV verlangt.
Bewertung	Der dynamische Normverweis wird begrüßt. Die Terminologie „technischer Umfang“ schafft jedoch neue Unklarheiten in Bezug auf die Akkreditierung. Sofern die Definition des Referentenentwurfs weiterverfolgt wird, sollte klargestellt werden, dass nur die von der Untersuchungsstelle nach der EBV tatsächlich durchgeführten Untersuchungen vom fachlichen Akkreditierungsumfang erfasst sein müssen. Zugleich muss sichergestellt werden, dass fortentwickelte oder als gleichwertig anerkannte Verfahren zügig und unbürokratisch in bestehenden Akkreditierungen nachvollzogen werden können. Die Akkreditierung darf den Aktualisierungs- und Gleichwertigkeitsmechanismus der EBV nicht faktisch wieder statisch machen.
Änderungsvorschlag	• „Die beauftragte Untersuchungsstelle, die nach der DIN EN ISO/IEC 17025 ‚Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien‘ in der jeweils geltenden Fassung **für den fachlichen Umfang der von ihr nach dieser Verordnung durchgeführten Untersuchungen [~~nach § 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes~~]** akkreditiert ist; • Verzahnung mit dem unter Nr. 27 vorgeschlagenen Anerkennungs- und Aktualisierungsmechanismus (zumindest in der Begründung)

Nr. 4 – § 5 Abs. 1, 3 und 6 | Eignungsnachweis und mobile Anlagen

Kurzbefund	Der vollständige Eignungsnachweis wird bei mobilen Anlagen nicht mehr bei jedem Baustellenwechsel wiederholt; aktualisiert wird nur die Betriebsbeurteilung. Die Anzeige wird zeitlich vorverlagert.
Bewertung	Die Entlastung für Betreiber mobiler Anlagen kann unterstützt werden. Sie ist von der grundsätzlichen Methodenfrage zu trennen. Für den Eignungsnachweis muss jedoch der Widerspruch zwischen § 10 Absatz 1, Anlage 4 Tabelle 2.1 und der EgN-Zeile in Anlage 4 Tabelle 1 beseitigt werden.
Änderungsvorschlag	• Konsistente Festlegung des Säulenkurztests für den Eignungsnachweis in § 10 und Anlage 4 Tabelle 1 (siehe Nr. 26)

Nr. 7 Buchst. b – § 8 Abs. 4 | Probenaufbereitung für Eluatuntersuchungen

Kurzbefund	Der Schwellenwert für das Größtkorn sinkt von 32 mm auf 22,4 mm. Für die Aufbereitung zur Bestimmung der Eluatkonzentrationen wird ausschließlich DIN 19528 genannt; DIN 19529 entfällt.
Bewertung	Die Änderung des § 8 Absatz 4 ist die technische Vorstufe der Methodenentscheidung des § 9. Über die Verweisungen in §§ 14 und 18 wirkt sie auch auf nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Regelung kann daher nicht isoliert bewertet werden. Der VUP hält seine fachlichen Vorbehalte gegen eine verfrühte und nahezu ausnahmslose Vereinheitlichungslogik aufrecht, kann die einheitliche Ausrichtung auf DIN 19528 innerhalb der Güteüberwachung jedoch als vertretbaren Konsistenz- und Vereinfachungsansatz nachvollziehen. Nicht sachgerecht und dringend korrekturbedürftig ist vor dem Hintergrund der Verengung auf den Säulenkurztest allerdings deren unmittelbare Erstreckung auf nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. § 8 Absatz 4 kann deshalb in der Fassung des Referentenentwurfs bestehen bleiben, wenn §§ 14 und 18 ausdrücklich von § 8 Absatz 4 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 abweichen und die wahlweise Anwendung beider Untersuchungsverfahren zulassen (siehe Nr. 14 und 15)

Nr. 8 – § 9 Abs. 1 und 2 | Eluatherstellung und Perkolierbarkeit

Kurzbefund	Der Säulenkurztest nach DIN 19528 wird grundsätzlich einziges Elutionsverfahren. Schwer perkolierbare Feststoffe werden mit vier Masseanteilen Quarzsand perkoliert; nur für nicht perkolierbare Gießereirestsande bleibt DIN 19529 zulässig. Das BMUKN leitet die Festlegung aus dem Güteüberwachungszusammenhang ab: WPK und FÜ sollen an den mit einem Säulenverfahren begonnenen Eignungsnachweis anschließen. Die Vereinheitlichung soll Vergleichbarkeit und Vollzug vereinfachen.
Bewertung	Die Begründung und der Monitoringbericht behandeln die Eluat-Methodenfrage im Kern im Zusammenhang der Güteüberwachung. Zugleich zeigen die Quarzsandregelung und die Gießereirestsand-Ausnahme, dass DIN 19528 nicht für jedes Material ohne Einschränkungen anwendbar ist. Die Zumischung von vier Massenanteilen Quarzsand verändert die Probenmatrix, beeinflusst das Elutionsverhalten, erhöht den Aufwand und kann laut Norm zu Minderbefunden führen. Schüttel- und Perkolationsverfahren beantworten unterschiedliche Untersuchungsfragen; eine generelle fachliche Überlegenheit eines Verfahrens ist daraus nicht abzuleiten. Für Eignungsnachweis, WPK und Fremdüberwachung kann DIN 19528 als einheitlicher Güteüberwachungsweg akzeptiert werden, ohne damit eine allgemeine fachliche Überlegenheit des Verfahrens festzustellen. Die materialbedingten Grenzen sind für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut in §§ 14 und 18 aufzufangen. § 9 Absatz 1 kann deshalb in der Fassung des Referentenentwurfs bestehen bleiben, wenn §§ 14 und 18 ausdrücklich von § 8 Absatz 4 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 abweichen und die wahlweise Anwendung beider Untersuchungsverfahren zulassen ((siehe Nr. 14 und 15). Ergänzend sollte § 9 Absatz 2 materialoffen an die tatsächliche schwere oder fehlende Perkolierbarkeit anknüpfen. Die Beschränkung des Schüttelversuchs auf nicht perkolierbare Gießereirestsande greift zu kurz. Maßgeblich sollte nicht allein die Materialbezeichnung, sondern die tatsächliche Perkolierbarkeit sein. Diese gezielte Ausnahme stellt die Vereinheitlichung innerhalb der Güteüberwachung nicht grundsätzlich in Frage, sondern verhindert, dass die Quarzsandzumischung bei schwer perkolierbaren Feststoffen zum alleinigen Ausweg wird.
Änderungsvorschlag	• § 9 Absatz 2 Satz 4: **„Bei schwer perkolierbaren oder nicht perkolierbaren Feststoffen [ggfs. expressis verbis in Begründung aufzählen] ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 alternativ zu der Untersuchung nach den Sätzen 1 bis 3 der Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, zulässig.“**

Nr. VUP 1: § 9 Absatz 4 (neu: Absatz 3) EBV

Bewertung	Der Königswasseraufschluss ist an den Stand der Technik anzupassen. Im Referentenentwurf ist dies versäumt worden.
Änderungsvorschlag	• § 9 Absatz 3 (neu) Satz 5: „Die Bestimmung der Materialwerte für anorganische Schadstoffe, die als Feststoffwerte angegeben sind, hat aus dem Königswasser-Extrakt nach der **DIN EN ISO 54321, „Boden, behandelter Bioabfall, Schlamm und Abfall - Aufschluss von mit Königswasser löslichen Anteilen von Elementen“, Ausgabe April 2021** zu erfolgen.“

Nr. 9 Buchst. a – § 10 Abs. 1 | Bewertung der Ergebnisse der Güteüberwachung

Kurzbefund	§ 10 Absatz 1 bildet die Methodenverengung des § 9 bei der Bewertung im Rahmen der Güteüberwachung ab. Für den Eignungsnachweis nennt die Vorschrift den Säulenkurztest; Anlage 4 Tabelle 1 nennt dagegen weiterhin den ausführlichen Säulenversuch für den EgN.
Bewertung	Die Bewertungsregel des § 10 muss die nach § 9 zulässigen Verfahren vollständig und widerspruchsfrei erfassen. Unabhängig von der grundsätzlichen methodischen Frage ist der Widerspruch beim Eignungsnachweis, der auf den Säulenkurztest umgestellt werden soll, zu bereinigen (siehe Nr. 26). Für die Stufen der Güteüberwachung kann § 10 Absatz 1 der Festlegung des Referentenentwurfs folgen. Die Bewertung von nach DIN 19529 gewonnenen Ergebnissen für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut muss über die ausdrückliche Sonderregelung in §§ 14 und 18 rechtlich gesichert werden. Entsprechend der in § 9 Absatz 2 Satz 4 vorgeschlagenen Anwendung des Schüttelversuchs bei schwer oder nicht perkolierbaren Feststoffen ist in § 10 eine schlanke Verweisung einzuführen.
Änderungsvorschlag	• § 10 Absatz 1 Satz 2: „Im Rahmen des Eignungsnachweises werden die […] aus dem Ergebnis des Säulenkurztests **gemessenen** Eluatkonzentrationen […] mit den Materialwerten […] verglichen." • § 10 Absatz 1 Satz 3: „**Soweit nach § 9 Absatz 2 Satz 4 der Schüttelversuch angewendet wird, werden die nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, gemessenen Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-Feststoff-Verhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen."**

Nr. 14 – § 14 Abs. 1 Satz 2 | Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut

Kurzbefund	Die Verweisung auf § 8 Absatz 4 und § 9 überträgt die Festlegung auf DIN 19528 auf nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut.
Bewertung	Hier zeigt sich die eigentliche Tragweite des Referentenentwurfs, die korrigiert werden muss. Die Güteüberwachungslogik von Eignungsnachweis, WPK und Fremdüberwachung lässt sich nicht ohne Weiteres auf den nicht anlagenbezogenen „Bodenweg" übertragen. Natürlich gewachsene Böden und Baggergut weisen variable Feinkornanteile, hydraulische Leitfähigkeiten, Lagerungsstrukturen, Feuchten und quellfähige Bestandteile auf, so dass das Säulenverfahren nicht sachgerecht angewendet werden kann. Bei geringer Perkolierbarkeit soll laut § 9 Abs. 2 EBV-E zudem starr 80 % Quarzsand zugemischt werden, obwohl die DIN 19528 einräumt, dass es bei zu hoher Sandzumischung zu Minderbefunden kommen und zu einer Veränderung der ursprünglichen Matrix führen kann. Für Routine- und Deklarationsuntersuchungen kann dagegen die Bestimmung des mobilisierbaren Stoffanteils unter standardisierten Bedingungen im Vordergrund stehen. Zudem lässt die BBodSchV für Bodenmaterial weiterhin beide methodischen Wege, DIN 19528 und DIN 19529, zu. Eine methodenspezifische Insel innerhalb der Bodenpraxis der EBV würde zusätzlichen Aufwand, Nachbeauftragungen und Doppeluntersuchungen begünstigen und damit dem Vereinfachungsziel der Novelle widersprechen. Zwar kann die Vereinheitlichung in der Güteüberwachung bei Aufrechterhaltung fachlicher Bedenken akzeptiert werden; für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut muss die wahlweise Anwendung beider Elutionsverfahren ausdrücklich erhalten bleiben. Damit kann die Wahl des Untersuchungsverfahrens unter Berücksichtigung der jeweiligen Materialeigenschaften und des Untersuchungszwecks erfolgen.

Änderungsvorschlag	• „Die Untersuchung ist von einer Untersuchungsstelle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 5, 7, 8 und 10, Absatz 4 und des § 9 durchführen zu lassen. **Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 kann bei Untersuchungen von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut nach diesem Absatz wahlweise der Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, oder der Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, angewendet werden.“** • Hilfsweise, sofern der Verordnungsgeber an der Einheitsverfahrenslogik auch für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut festhält, ist dieser Methodenwechsel in § 27 „Übergangsvorschriften“ zu berücksichtigen (siehe Nr. 22)

Nr. 15 – § 18 Abs. 3 Satz 2 | Untersuchungen im Zwischenlager

Kurzbefund	Die Verweisung auf §§ 8 und 9 überträgt dieselbe Methodenfestlegung auf nicht aufbereitetes BM/BG, das aus einem Zwischenlager in Verkehr gebracht wird.
Bewertung	Der Weg über ein Zwischenlager verändert weder die Materialmatrix noch die fachliche Untersuchungsfrage. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn für dasselbe oder vergleichbare Bodenmaterial allein wegen des Verfahrenswegs ein anderes Elutionsverfahren zwingend wäre. Die in § 14 geforderte Methodenwahl ist in § 18 vollständig zu spiegeln. Auch hier fehlen eine eigenständige fachliche Begründung und eine etwaige Übergangsregelung.
Änderungsvorschlag	• „Hierbei gelten für die Pflichten und Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 5, 7, 8 und 10, Absatz 4 und § 9 […] entsprechend. **Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 kann bei Untersuchungen von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut im Sinne des Satzes 1 wahlweise der Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, oder der Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, angewendet werden.“** • Hilfsweise, sofern der Verordnungsgeber an der Einheitsverfahrenslogik auch für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut festhält, ist dieser Methodenwechsel in § 27 „Übergangsvorschriften“ zu berücksichtigen (siehe Nr. 22).

Nr. 22 – § 27 Abs. 2 und 3 | Übergangsregelung

Kurzbefund	DIN 19529 darf bei WPK und FÜ noch zwölf Monate weiter angewendet werden. §§ 14 und 18 werden nicht erfasst. In Absatz 3 ist zudem „Anhang 4“ statt „Anlage 4“ genannt.
Bewertung	Die Übergangsregelung bestätigt, dass der Methodenwechsel im Kern als Umstellung der Güteüberwachung verstanden wird. Zwölf Monate sind angesichts technischer Investitionen, Qualifizierung, Verifizierung, Eignungsprüfungen und möglicher Akkreditierungsanpassungen nicht belastbar hergeleitet. Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut sieht der Referentenentwurf keine Übergangsregelung vor. Eine solche ist entbehrlich, wenn die Methodenwahl in §§ 14 und 18 dauerhaft erhalten bleibt.
Änderungsvorschlag	• in § 27 Absätze 2 und 3 „zwölften“ durch mindestens **„vierundzwanzigsten“** ersetzen • in Absatz 3 „Anhang 4“ durch „**Anlage 4**“ ersetzen. • Hilfsweise, sofern die Methodenwahl in §§ 14 und 18 nicht dauerhaft erhalten bleibt: „**Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Untersuchungen nach § 14 Absatz 1 und § 18 Absatz 3.“**

Nr. 26 Buchst. a und b – Anlage 4 Tabelle 1 | EgN, WPK und Fremdüberwachung

Teilschritt	Geltende Tabelle 1	RefE Tabelle 1	Einordnung
Eignungsnachweis	Ausführlicher Säulenversuch, DIN 19528 (2009)	Ausführlicher Säulenversuch, DIN 19528 (2023)	Widerspruch zu § 10 Abs. 1 und Tabelle 2.1, die den Säulenkurztest vorsehen.
WPK – Verfahren	DIN 19528 oder DIN 19529	DIN 19528; DIN 19529 nur bei nicht perkolierbaren GRS	Methodenwahl entfällt nach Übergang.
WPK – Turnusse	Gruppen- und mengenbezogene Turnusse; Reduktion für GÜG-Mitglieder	Im Kern unverändert	Keine eluatmethodische Änderung.
FÜ – Verfahren	DIN 19528 oder DIN 19529	DIN 19528; DIN 19529 nur bei nicht perkolierbaren GRS	Methodenwahl entfällt nach Übergang.
FÜ – Turnusse	Gruppen- und mengenbezogene Turnusse; reduzierte Turnusse bei GÜG	Grundturnusse unverändert; GÜG-Reduktion entfällt; neue Behördenflexibilität für Großanlagen	Eigenständige güteüberwachungsrechtliche Änderung, nicht Teil der Methodenwahl.

Bewertung	Anlage 4 Tabelle 1 setzt die Methodenentscheidung und die Vereinheitlichung auf DIN 19528 operativ für WPK und Fremdüberwachung um. Die Gießereirestsand-Fußnote belegt zugleich materialbedingte Grenzen des Säulenkurztests. Die in § 9 Absatz 2 Satz 4 vorgesehene materialoffene Ausnahme ist in Tabelle 1 lediglich operativ nachzuvollziehen. Unabhängig davon ist der Widerspruch beim Eignungsnachweis in der Zeile „Eignungsnachweis“ zu bereinigen.
Änderungsvorschlag	• Fußnote: **„Soweit nach § 9 Absatz 2 Satz 4 der Schüttelversuch zulässig ist, kann dieser nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, durchgeführt werden.“** • Zeile Eignungsnachweis: „ausführlicher Säulenversuch“ durch „**Säulenkurztest nach DIN 19528, Ausgabe Juli 2023“** ersetzen.

Nr. 27 Buchst. a – Anlage 5 | METHOSA, Gleichwertigkeit und Bestimmungsgrenzen

Kurzbefund	METHOSA wird als zusätzlicher Gleichwertigkeitsnachweis aufgenommen; DIN 38402-71 wird aktualisiert; für Summenparameter kommt eine Faktor-3-Regel hinzu.
Bewertung	Die Aufnahme der METHOSA und die Aktualisierung der in Anlage 5 genannten Verfahren werden begrüßt. Der Ansatz bleibt jedoch punktuell: Er betrifft im Wesentlichen die analytischen Bestimmungsverfahren der Anlage 5, nicht aber die in §§ 8 bis 10 und Anlage 4 geregelten Schritte der Probenaufbereitung, Eluatherstellung und methodenbezogenen Bewertung. Hält der Verordnungsgeber an diesem Ansatz fest, sind daher zumindest inhaltliche Schärfungen erforderlich. In seiner Grundsatzpositionierung zur „schnellen Novelle“ der EBV vom Januar 2026 hat der VUP vorgeschlagen, sämtliche Normen und Ausgabestände – einschließlich der Vorgaben zur Probenaufbereitung, Eluatherstellung und zu Aufschlussverfahren – aus dem Verordnungstext in Anlage 5 zu überführen und dort mit einem wirksamen Aktualisierungs- und Gleichwertigkeitsmechanismus zu verbinden. Dieser Vorschlag gewinnt durch die von Bund und Ländern beschlossene Föderale Modernisierungsagenda zusätzlich an Bedeutung. Diese sieht ausdrücklich vor, Verweise auf externe technische Normen in Bundes- und Landesrecht auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und nur unverzichtbare Verweise beizubehalten.

	Für die fachlich notwendigen Normverweise der EBV stellt sich daher zugleich die Frage, wie sie rechtssicher, aktuell und vollzugstauglich ausgestaltet werden können. Der VUP schlägt hierzu einen verordnungsweiten Anerkennungs- und Aktualisierungsmechanismus vor, der in einer eigenständigen Vorschrift abgesichert wird. Die fachliche Prüfung soll auf den bestehenden Strukturen zur Fortschreibung der METHOSA aufbauen. Dabei kann insbesondere die dort gebündelte Fachkompetenz des Fachbeirats Bodenuntersuchungen und des Forums Abfalluntersuchung genutzt werden; der Aufbau eines neuen Gremiums ist nicht erforderlich. Die rechtliche Anwendbarkeit sollte durch Bekanntmachung des BMUKN hergestellt werden. Nachfolgefassungen und gleichwertige Verfahren könnten so nach fachlicher Prüfung und staatlicher Bekanntmachung bundesweit rechtssicher angewendet werden. Dies wäre eine konkrete Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda: Notwendige Normverweise blieben erhalten, während statische Ausgabestände, wiederkehrende Verordnungsänderungen sowie akkreditierungs- und notifizierungsbedingte Verzögerungen und Auslegungswidersprüche vermieden würden.
Änderungsvorschlag	• Neuen § 9a EBV oder eine gleichwertige allgemeine Klausel aufnehmen: **„Abweichend von den in dieser Verordnung und ihren Anlagen bezeichneten Untersuchungsverfahren und Normausgaben, insbesondere den in den §§ 8 bis 10 sowie den Anlagen 4 und 5 bezeichneten Verfahren und Normausgaben, dürfen auch Nachfolgefassungen dieser Verfahren sowie andere Verfahren angewendet werden, wenn deren Gleichwertigkeit und praktische Eignung für den jeweiligen Untersuchungszweck nach fachlicher Prüfung allgemein festgestellt und diese Feststellung durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Die Bekanntmachung bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich und etwaige Anwendungsbedingungen.“** • Hilfsweise Änderung in Satz 2 Anlage 5: **„Gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik sind zulässig, sofern die Verfahren in der Methodensammlung Feststoffuntersuchung (METHOSA) als gleichwertig anerkannt sind und die Gleichwertigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen nachgewiesen werden kann.“**

Nr. 27 Buchst. c – Anlage 5 -Tabelle | Aktualisierung einzelner Bestimmungsverfahren

Bewertung	Zahlreiche Normausgaben werden aktualisiert oder ersetzt; einzelne Verweise fehlen oder sind fehlerhaft dargestellt. Die Aktualisierung ist grundsätzlich positiv. Die tabellarische Fortschreibung bleibt jedoch statisch und macht bei künftigen Änderungen erneut eine Verordnungsänderung erforderlich – trotz der begrüßenswerten Schritte in Richtung METHOSA. Der unter Nr. 27 Buchstabe a vorgeschlagene verordnungsweite Anerkennungs- und Aktualisierungsmechanismus würde hier eine deutliche Vereinfachung und grundsätzliche Verbesserung bewirken.
Änderungsvorschlag	• **Zeile TOC/TOC 400**: „DIN 17505“ durch „**DIN EN 17505“** ersetzen, sofern dies dem bezeichneten Normdokument entspricht. • **Zeilen Antimon bis Zink**: DIN EN ISO 17294-2 (Dezember 2024) oder DIN EN ISO 11885 (September 2009) – **Überprüfung der Tabellen- bzw./Zeilenteilung** • **Zeilen Arsen bis Zink (2):** DIN EN 16171 (Januar 2017) oder DIN EN ISO 22036 (April 2024) – **Überprüfung der Tabellen- bzw. Zeilenteilung**